

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaft
VOLKSWAGEN SLOVAKIA, a.s. (nachfolgend „VW“)
mit Sitz in J. Jonáša 1, 843 02 Bratislava, Slowakische Republik
ID Nr.: 35 757 442

eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichtes Bratislava I, Abteil: Sa, Einlage Nr.: 1973/B

**für Warenlieferungen und Leistungen, welche urheberrechtlich geschützte Werke und andere
Gegenstände des geistigen Eigentums beinhalten,
insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder
der elektronischen Information und Kommunikation (TK)**
(gültig von 01.05.2026)

1 Begriffsbestimmungen

Die folgenden in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. „**AG**“ bezeichnet VW (die Gesellschaft VOLKSWAGEN SLOVAKIA, a.s.) und bei IT/TK-Vertragsleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit VW an eine andere Person (z.B. an eine andere Gesellschaft aus dem Konzern Volkswagen) geleistet werden sollen, diesen anderen berechtigten Empfänger von IT/TK-Vertragsleistungen, wenn sich dies aus dem Inhalt oder dem Wesen der jeweiligen Bestimmungen ergibt.
2. **IT/TK-Vertragsleistungen** sind sämtliche Dienste, Systeme, Liefergegenstände, Ergebnisse und weitere auf der Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen für IT/TK vereinbarten Leistungen.
3. **Dienste** sind IT-Leistungen, TK-Leistungen und Betriebsleistungen.
4. **IT-Leistungen** sind Leistungen auf dem Gebiet der IT, d.h. Soft- und Hardwareleistungen sowie Infrastrukturleistungen, Supportleistungen und/oder Monitoringleistungen in Bezug auf IT.
5. **TK-Leistungen** sind Leistungen auf dem Gebiet der TK, d.h. Dienste, sowie Infrastrukturleistungen, Supportleistungen und/oder Monitoringleistungen in Bezug auf TK.
6. **Softwareleistungen** sind die Erstellung und Bearbeitung von Software und Softwaresystemen, Erweiterung und Veränderung von Softwaresystemen, Einstellung und Anpassung von Softwaresystemen, Überlassung von Standardsoftware.
7. **Hardwareleistungen** sind die Lieferung/Überlassung von Hardwaresystemen, die Einstellung/Anpassung von Hardwaresystemen.
8. **Infrastrukturleistungen** sind alle im Zusammenhang mit den Soft- und/oder Hardwareleistungen und/oder TK-Leistungen erforderlichen vorbereitenden Leistungen wie Planung, Errichtung, Aufbau oder Installation von Systemen.
9. **Supportleistungen** sind alle im Zusammenhang mit den Hardware-/Softwareleistungen und/oder TK-Leistungen und/oder Infrastrukturleistungen erforderlichen begleitenden Leistungen wie Schulung, Beratung, Optimierung, Wartung/Pflege.
10. **Monitoringleistungen** sind die Erhebung von Performance- und sonstigen Daten über Systeme und/oder Dienste sowie die Erstellung und Übermittlung von Berichten an uns im Zusammenhang mit dem Betrieb von Systemen und/oder mit den Diensten.
11. **Betriebsleistungen** sind der Betrieb von Hard- und/oder Softwaresystemen, Hosting und Verwaltung von Daten und/oder der Rechenzentrumsbetrieb.
12. **Systeme** sind IT-Systeme, IT-Netze und IT-Einrichtungen und/oder Daten- und Telekommunikationsanlagen, -netze, -einrichtungen, -linien, -übertragungswege einschließlich Soft- und Hardware.
13. **IT/TK-Liefergegenstände** sind sämtliche Gegenstände, welche Gegenstand von IT/TK-

Vertragsleistungen sind (Software, Hardware, Datenträger, Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte etc.).

14. **Ergebnisse** sind sämtliche oben nicht erwähnte Arbeitsergebnisse, die Gegenstand der IT/TK-Vertragsleistungen sind.
15. **Bestellung** bezeichnet schriftliche Abrufe des AG auf IT/TK-Vertragsleistungen, einschließlich der Abrufe auf der Grundlage einer Rahmenbestellung oder eines Beschaffungsvertrages über IT/TK-Vertragsleistungen.
16. **Rahmenbestellungen und Vertragsbestellungen** (ggf. die Unterlagen zur Ausschreibung) beschreiben generell die IT/TK-Vertragsleistungen, legen die Vergütung sowie ggf. sonstige Lieferbedingungen fest und können eine Prognose hinsichtlich der voraussichtlich benötigten Menge an IT/TK-Vertragsleistungen (Forecast) enthalten. Rahmenbestellungen begründen - auch wenn sie einen Forecast beschreiben - keine Verpflichtung zum Abruf von IT/TK-Vertragsleistungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Durch die Rahmenbestellung oder den Vertrag verpflichtet sich der AN, dass er auf Grundlage der Bestellung die IT/TK-Vertragsleistungen im Einklang mit den Bedingungen gemäß der Rahmenbestellung oder dem Vertrag erbringt. Vertragliche Pflichten, insbesondere Abnahme- und/oder Zahlungspflichten entstehen dem AG erst mit der konkreten Bestellung.
17. **AN** bezeichnet den Lieferanten/Auftragnehmer von IT/TK-Vertragsleistungen.
18. **Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT/TK** für Warenlieferungen und Leistungen, welche urheberrechtlich geschützte Werke und andere Gegenstände des geistigen Eigentums beinhalten, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK).

2 Geltung dieser Bedingungen

1. Diese allgemeine Einkaufsbedingungen für IT/TK knüpfen sich an die allgemeine Einkaufsbedingungen VW. Obligatorischer Bestandteil jedes Vertrages mit dem AG sind die allgemeinen Einkaufsbedingungen VW und im Falle, dass Liefergegenstände auch IT/TK-Vertragsleistungen enthalten, dann sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages auch diese allgemeine Einkaufsbedingungen für IT/TK.
2. Sollte im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich die Geltung der Lizenzbedingungen/Nutzungsrechtsbedingungen des AN vereinbart werden, so finden diese Bedingungen Anwendung, jedoch nur die Bestimmungen, welche die Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüberhinausgehende Regelungen, insbesondere soweit diese Mängelrechte oder Haftungsfragen regeln.

3 Erbringung der IT/TK-Vertragsleistungen

1. Der AN ist verpflichtet die IT/TK-Vertragsleistungen ordentlich und rechtzeitig zu erbringen und das in der Bestellung oder im Vertrag vereinbarte Ergebnis erreichen. Er wird dabei den aktuellen Stand der Technik und die geltenden relevanten internen Vorschriften des AG einhalten.
2. Der AN wird überlassene IT/TK-Liefergegenstände, vor allem Software und Datenträger, vor der Überlassung an den AG mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und stellt sicher, dass die IT/TK-Liefergegenstände keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Der AG hat zu jeder Zeit das Recht, den Sicherheitsstatus dieser IT/TK-Liefergegenstände zu überprüfen.
3. Der AN wird rechtzeitig sorgfältig ausgesuchte und geschulte Mitarbeiter bereitstellen und einsetzen um ordentlich und rechtzeitig die IT/TK-Vertragsleistungen zu gewähren.
4. Ein vom AN benannter Ansprechpartner / Projektleiter des AN plant, koordiniert und

überwacht letztverantwortlich die Erbringung der IT/TK-Vertragsleistungen und die vereinbarten Beistellungs-/Mitwirkungsleistungen.

5. Sofern nicht in der Bestellung oder im Vertrag abweichend geregelt, wird der AN ohne zusätzliche Kosten für den AG alle erforderlichen Infrastrukturleistungen erbringen.
6. Der AN wird auf Grund nachträglichen Ersuchens des AG dem AG anbieten und im Falle von Bestätigung des Interesses des AG zu marktüblichen Konditionen Supportleistungen sicherstellen.
7. Der AN erbringt die IT/TK-Vertragsleistungen in ständiger Abstimmung mit dem AG. Sofern von dem AG übermittelte Informationen oder Unterlagen aus Sicht des AN inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich mitteilen.
8. Jeder Lieferung von IT/TK-Liefergegenständen ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsdaten vom AG (Nr. und Datum der Bestellung, Kostenstelle) enthalten muss.

4 Einhaltung von Verordnungen der Informationssicherheit

1. Der AN wird sämtliche relevante Standards für Softwareentwicklung sowie auch IT-Sicherheitsanforderungen des AG einhalten. Ein Teil der Sicherheitsrichtlinien des AG kann bereits vor der Beauftragung des AN ihm zur Verfügung gestellt werden.
2. Der AN wird bei der Erbringung der IT/TK-Vertragsleistungen den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Daten- und Systemsicherheit entsprechend der Vorschriften des AG und der Fachstandards einhalten und dabei insbesondere die Systeme des AG nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z.B. Hackerangriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (z.B. Spam) sichern.
3. Der AN wird insbesondere die IT Security Settings des AG (spezifische, konkrete Werte für Systemeinstellungen) einhalten. Ein Teil der IT Security Settings des AG kann bereits vor Beauftragung des AN ihm zur Verfügung gestellt werden.
4. Ist Gegenstand der IT/TK-Vertragsleistungen die Erstellung eines Ergebnisses, ist eine Pflicht des AN auch sicherzustellen, dass die IT/TK-Vertragsleistungen technisch dokumentiert werden und dass auf Grund eines Ersuchens des AG der AG hinreichend genau über den Stand der IT/TK-Vertragsleistungen informiert wird.
5. Software ist stets mit Anwenderdokumentation - sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt - einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an den AG zu liefern.
6. Der AN wird sich über alle am Erfüllungsort jeweils geltenden Sicherheitsrichtlinien, Standards und Einstellungen des AG im Bereich der IT-Sicherheit, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften informieren, die der AG dem AN zur Verfügung stellt und nach Bedarf vorläufig aktualisiert.
7. Ein Zugriff des AN auf die Systeme des AG mittels DFÜ (Datenfernübertragung) ist nur aufgrund ausdrücklicher vorangegangener schriftlicher Zustimmung des AG gestattet, bzw. nach Genehmigung der Nutzung von elektronischen Systemen. Der AN ist dabei verpflichtet, sich über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien, Standards und Einstellungen des AG zu informieren, die der AG dem AN zur Verfügung stellt.
8. Zugriff auf die Infrastruktur des AG kann nur für solche Komponente beantragt werden, die unmittelbar für die Leistungserbringung erforderlich sind („need to know“ Prinzip).
9. IT-Ressourcen, die von dem AG bereitgestellt werden, sind vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der IT/TK-Vertragsleistungen zu verwenden. Kenn- bzw. Passwörter dürfen nicht gespeichert oder weitergegeben werden; diese müssen spätestens nach 90 Tagen geändert werden.
10. Der AG hat das Recht, Zugriffsrechte zu verweigern oder zurückzunehmen, wenn der AN, seine Mitarbeiter und/oder Subunternehmer Sicherheitsvorfälle verursachen.
11. Der AN ist verpflichtet, die Daten, Dokumente oder Gegenstände, die er im Zusammenhang

mit der IT/TK-Vertragsleistungen erhalten hat, zurückzugeben oder zu löschen, mit Ausnahme derjenigen, die zur weiteren Wartung dienen.

5 Übergabe und Übernahme

Soweit IT/TK-Vertragsleistungen solche Leistungen vorstellen, bei welchen eine Übergabe und Übernahme üblich ist, oder eine Übergabe und Übernahme der IT/TK-Vertragsleistungen vereinbart wurde, erfolgt die Übernahme und Übergabe gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der AN wird die Fertigstellung der IT/TK-Vertragsleistungen zur Übergabe dem AG schriftlich anzeigen. Falls ein Termin vereinbart wurde, zeigt dies der AN mindestens 10 Arbeitstagen im Voraus an.
2. Falls im Vertrag nicht anders bestimmt, wird der AN aufgrund des Ersuchens des AG die IT/TK-Vertragsleistungen bei Anwesenheit des AG einem Funktionstest unter (simulierten) Bedingungen unterwerfen und er wird nachweisen, dass die IT/TK-Vertragsleistungen den vereinbarten Anforderungen entsprechen (Kontrolle bei der Übergabe).
3. Falls es sich aus dem Vertrag ergibt, dass der vorangegangene Satz nicht gilt, wird der AG die IT/TK-Vertragsleistungen innerhalb von 8 Wochen nach Anzeige prüfen; dazu wird gegebenenfalls über 10 aufeinander folgende Arbeitstage ein laufender Funktionstest unter (simulierten) Einsatzbedingungen durchgeführt.
4. Die bei dem Funktionstest auftretenden Mängel werden im Protokoll über Funktionstest, bzw. in der Niederschrift aufgezeichnet.
5. Liegen lediglich unerhebliche Mängel vor, die die zweckgemäße Nutzung der IT/TK-Vertragsleistungen nur unwesentlich beeinträchtigen, werden die IT/TK-Vertragsleistungen übernommen.
6. Die Übernahme von Teilen der IT/TK-Vertragsleistungen beschränkt den AG nicht bei der Mängelrüge der bereits übernommenen Teile der IT/TK-Vertragsleistungen und bei Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Mangel, falls diese erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen nach der Übernahme der restlichen Teile der IT/TK-Vertragsleistungen offenkundig werden.
7. Der AN hat Mängel, die die Übernahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und diese IT/TK-Vertragsleistungen erneut zur Übernahme vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften in den vorangegangenen Punkten gelten für eine erneute Übernahme entsprechend.
8. Der AN hat im Bedarfsfall die Pflicht zur Nacherfüllung. Diese Nacherfüllungspflicht verändert nicht die vereinbarten Liefer-/Ausführungsfristen und Rechtsfolgen aus etwaigem Verzug. Der AG kann nach Scheitern des zweiten Nacherfüllungsversuchs und dem fruchtlosen Ablauf einer von dem AG schriftlich gesetzten angemessenen Frist die Leistung nach der Wahl des AG zu Lasten des AN selbst vornehmen oder vornehmen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Teilrücktritts erhält der AN eine Vergütung nur für die als mangelfrei übernommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten IT/TK-Vertragsleistungen, sofern diese für den AG wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadenersatz bleibt unberührt.

6 Untersuchungspflicht, Gewährleistung, Mängelrüge

1. Soweit der AN im Rahmen einer Softwarepflege Softwareteile dem AG überlassen wird, gelten für Mängel an diesen Softwareteilen sowie auch für Mängel an den Softwareteilen in gemeinsamer Nutzung mit der servisierten Software die Bestimmungen des Servicevertrags.
2. Endet der Servicevertrag vor Ablauf der Dauer oder vor Ablauf einer für die Reklamation oder Mängelrüge relevanten Frist, stehen dem AG im Hinblick auf diese Mängel alle Rechte auch nach der Beendigung des Servicevertrags, bis zum Ablauf der jeweiligen Dauer oder Frist,

ungekürzt zu.

7 Open Source / Nutzung von Free and Open source Software

1. FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE dürfen IT/TK-Liefergegenstände nur dann beinhalten, wenn es durch AG vorab schriftlich genehmigt wurde. Es gilt auch dann, wenn die jeweiligen Lizenzbedingungen von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE eine solche Nutzung in der ursprünglichen, bearbeiteten oder anderen Form ausdrücklich genehmigen. Beabsichtigt der AN die Nutzung von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE in IT/TK-Liefergegenständen, dann ist er verpflichtet AG unverzüglich schriftlich (i) zu informieren, welche Komponenten von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE genutzt werden sollen, (ii) zu informieren, welche urheberrechtlich geschützte Rechte und Lizenzbedingungen für sie gelten, wobei er diese dem AG in Kopie zur Verfügung stellt, sowie auch (iii) dem AG ausdrücklich bestätigen, dass kein sog. COPYLEFT-EFFEKT ausgelöst wird, auf Grundlage welchen die IT/TK-Liefergegenstände als eine Einheit, oder in ihren wesentlichen Bestandteilen eine FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE darstellen könnten. Der AN bestätigt ausdrücklich insbesondere, dass sich keine proprietäre Softwarekomponente aus COPYLEFT-EFFEKT ergeben. Falls die Nutzung von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE im Sinne dieses Absatzes gestattet ist, wird der AN gewährleisten, dass die Nutzung von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE die ordentliche Nutzung von IT/TK-Liefergegenständen durch den AG und der Gesellschaften aus Konzern VOLKSWAGEN nicht beschränkt. Der AN unterbreitet Informationen zu (i) und (ii) in durch AG bestimmten Form.
2. Überlässt der AN dem AG IT/TK-Liefergegenstände mit FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE mangels einer vorangegangenen Genehmigung, oder stammt diese Genehmigung aus unvollständigen oder unrichtigen Informationen des AN im Sinne des vorangegangenen Absatzes, dann ist AG berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten oder von dem AN die Ersetzung von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE durch eine gleichwertige proprietäre Software zu verlangen.
3. Der AG haftet nicht für die Nutzung von FREE AND OPEN SOURCE SOFTWARE gegenüber Dritter und die etwaigen Ansprüche von Dritten ist anstand des AG der AN verpflichtet zu ersetzen.

8 Lizenz-Audits

1. Lizenz-Audits (Überprüfungen der Einhaltung von den Nutzungsrechte Regelungen zur Software, welche der AN geliefert hat) durch den AN sind nur gestattet, wenn:
 - a. ein begründeter Verdacht der Überschreitung von Nutzungsrechten durch den AG vorliegt;
 - b. der AN den begründeten Verdacht mindestens 2 Monate vor dem Audit gegenüber dem AG schriftlich dargelegt hat;
 - c. der Audit ausschließlich durch einen von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- und steuerberatenden Berufe ausübt gemeinsam mit den Mitarbeitern des AG durchgeführt wird, ohne dass der Dritte alleinigen Zugriff auf die Systeme des AG erhält; und
 - d. der Termin des Audits und die Art der Durchführung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen im Voraus mit dem AG abgestimmt wird.

2. Dem AN ist es nicht gestattet, während des Audits Daten zu kopieren, es sei denn, dies wird dem AN im konkreten Fall von dem AG ausdrücklich gestattet.

9 Cybersicherheit

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG im Sinne des Gesetzes Nr. 69/2018 Slg. über die Cybersicherheit in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „CSG“) Betreiber des wesentlichen Dienstes ist. Der AN verpflichtet sich, die ihn im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen nach dem CSG sowie nach sonstigen für den Bereich der Cybersicherheit einschlägigen Rechtsvorschriften treffenden Pflichten einzuhalten, ebenso wie die jeweils gültigen Anforderungen, Standards oder Policies des AG im Bereich der Cybersicherheit, soweit sie sich auf die Vertragsleistungen beziehen und der AG den AN hierüber nachweislich informiert hat. Der AN stellt sicher, dass die vorgenannten Pflichten und Anforderungen auch von seinen Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmern eingehalten werden. Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen des AN die Ausübung von Tätigkeiten ist, die unmittelbar mit der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität des Betriebs der Netze und Informationssysteme des AG zusammenhängen, ist der AN verpflichtet, auf Aufforderung des AG unverzüglich mit dem AG einen Vertrag über die Sicherstellung der Erfüllung von Sicherheitsmaßnahmen sowie der Notifikationspflichten nach dem CSG abzuschließen; einen entsprechenden Vertragsentwurf legt der AG vor. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung berechtigt den AG, die Vertragsleistungen auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Bestimmungen dieses Artikels der Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung auf einen AN, der ein Betreiber der wesentlichen Dienste im Sinne des CSG ist.

Datum der letzten Aktualisierung:

Bratislava, 01.05.2026